

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 1. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Waren ("Waren") durch die PLP SubCon GmbH ("PLP"), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und von einem Geschäftsführer der PLP unterzeichnet wurde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in der Bestellung des Käufers oder anderen Dokumenten enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden widersprochen und sind für PLP nicht bindend. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer diesen Bedingungen zugestimmt hat, wenn er eine Bestellnummer erteilt hat, oder wenn PLP eine schriftliche Bestätigung der Bestellung des Käufers erhalten hat oder wenn PLP mit der Leistungserbringung begonnen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Annahme dieser Bedingungen durch den Käufer zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Leistungserbringung beginnt. PLP behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder neue Bedingungen zu erlassen, und alle nachfolgenden Bestellungen sind daran gebunden. Wenn das Angebot von PLP aus irgendeinem Grund als Annahme eines Angebots des Käufers gilt, ist diese Annahme ausdrücklich von der Zustimmung des Käufers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abhängig, die durch eine Annahme der von PLP gelieferten Waren durch den Käufer oder eine andere Leistung des Käufers, was immer früher ist, belegt wird. PLP verkauft Waren nur, wenn der Käufer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt.
- 2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND PREISE.** Alle Preise und Spezifikationen, die auf der Vorderseite des Angebots von PLP enthalten sind, können ohne Vorankündigung geändert werden, sofern auf der Vorderseite des Angebots nichts anderes angegeben ist. Die Mindestabrechnungsgebühr für jede Bestellung beträgt € 500,00 zuzüglich Fracht-, Bearbeitungs- und Versandkosten. Ergänzungen zu bereits erteilten Bestellungen des Käufers gelten als neue Aufträge.
- 3. STEUERN.** Die Preise von PLP beinhalten keine Mehrwertsteuer oder andere nationale, staatliche oder lokale Steuern oder Gebühren oder Zölle, Export-, Import- oder damit verbundene Gebühren oder Zölle, und alle diese Steuern oder Gebühren, die jetzt oder in Zukunft erhoben werden, werden zusätzlich zu diesen Preisen erhoben und vom Käufer bezahlt. Der Käufer verpflichtet sich, PLP vor und gegen alle diese Steuern und Gebühren zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Kosten, Ausgaben, Anwaltskosten, Zinsen oder Strafen, die gegen PLP verhängt werden oder von PLP als Folge der Nichtzahlung solcher Steuern oder Gebühren durch den Käufer verhängt werden.
- 4. SENDUNGEN, FRACHT UND LIEFERUNG.**
Der Käufer trägt alle besonderen Verpackungs-, Versand- und Transportkosten, die sich aus der Erfüllung seinem Begehren nach der Verwendung einer anderen als der von PLP angegebenen Transportmethode ergeben. Die Zurverfügungstellung der gekauften Waren durch PLP am Versandort im Besitz eines Transportunternehmens, einer Eisenbahngesellschaft oder eines anderen öffentlichen Spediteurs oder auf dem Fahrzeug des Käufers gilt als Lieferung an den Käufer, und danach trägt der Käufer alle Kosten und das Verlustrisiko.
- 5. VERSANDKOSTENSCHÄTZUNGEN.** Die dem Käufer vorgelegten Versandkostenanschätzungen sind vorbehaltlich, dass PLP vom Käufer die vollständigen schriftlichen Anweisungen erhalten hat. Das Versanddatum von Waren, die vor dem Versand vom Käufer überprüft werden müssen, verlängert sich um den Zeitraum, der für eine solche Überprüfung benötigt wird.
- 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Netto dreißig (30) Tage ab dem Datum der Rechnung der PLP. Auf alle überfälligen Rechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat erhoben. Die Zahlung hat auf das von PLP schriftlich angegebene Bankkonto zu erfolgen.
- 7. FINANZIELLE VERANTWORTUNG.** Ungeachtet anders lautender Bestimmungen ist die finanzielle Verantwortung des Käufers jederzeit von der Zustimmung der Kreditabteilung von PLP abhängig, und PLP kann jederzeit Vorauszahlung oder zufriedenstellende Sicherheit oder Garantie verlangen, dass Rechnungen bei Fälligkeit unverzüglich bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen durch den Käufer kann PLP weitere Lieferungen zurückhalten oder diesen Vertrag kündigen und unbezahlte Beträge für sofort fällig und geschuldet erklären.
- 8. ANNAHME.** Der Käufer muss PLP innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung schriftlich über jeden Mangel, Fehler oder Fehlbestand an den erhaltenen Waren informieren, und in dieser schriftlichen Mitteilung muss die zutreffende PLP-Bestellnummer angegeben und alle Dokumente beigefügt sein, die den angeblichen Mangel, Fehler oder Fehlbestand belegen. Wenn der Käufer PLP nicht innerhalb der erforderlichen Frist eine solche schriftliche Mitteilung, Unterlagen und die entsprechende PLP-Bestellnummer zur Verfügung stellt, wird angenommen, dass der Käufer auf die Geltendmachung eines Mangel, Fehlers oder Fehlmengen verzichtet und die die gelieferten Waren vorbehaltlos annimmt.
- 9. EINVERSTÄNDNIS DES KÄUFERS ZUR VERTEIDIGUNG.** Wenn PLP Waren herstellt oder verkauft, um Anweisungen, Spezifikationen oder andere Anforderungen des Käufers zu erfüllen, verpflichtet sich der Käufer, PLP von allen Verlusten, Kosten, Schäden, Haftungen oder Ausgaben (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Strafen oder Strafschäden, Anwaltsgebühren sowie Kosten und Ausgaben und Kosten des Verfahrens), die sich aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Verwendung dieser Waren ergeben, freizustellen und schad- und klaglos zu halten, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, gegen Ansprüche wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzungen eines Patents oder Urheberrechts oder eines tatsächlichen oder angeblichen unlauteren Wettbewerbs, der sich wegen Ähnlichkeiten beim Designs, der Marken oder der Erscheinungsformen ergibt. PLP stellt dem Käufer Kataloge, Spezifikationen, Anweisungen und empfohlene Installationsverfahren für die Waren zur Verfügung; der Käufer ist jedoch allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Schulung, Unterweisung und Überwachung seiner Auftragnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Käufer im Hinblick auf die sichere und korrekte Verwendung und Anwendung dieser Waren. Wenn der Käufer Waren von PLP nicht in Übereinstimmung mit den Katalogen, Spezifikationen, Anweisungen oder empfohlenen Installationsverfahren von PLP verwendet, verpflichtet sich der Käufer, PLP zu verteidigen und gegen alle Verluste, Kosten, Schäden, Haftungen oder Ausgaben

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, die Kosten von Klagen und Anwaltskosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit oder als Folge einer solchen Nutzung durch den Käufer ergeben, schad- und klaglos zu halten.

10. MITTEILUNG EINES UNFALLS ODER EINER FEHLFUNKTION. Der Käufer wird PLP spätestens dreißig (30) Tage nach einem Unfall oder einer Fehlfunktion der Waren, die zu Personen- oder Sachschäden führen, schriftlich benachrichtigen und bei der Untersuchung und Feststellung der Ursache eines solchen Unfalls oder einer Fehlfunktion uneingeschränkt mit PLP zusammenarbeiten. Wenn der Käufer diese schriftliche Mitteilung nicht macht oder nicht mitwirkt, verpflichtet sich der Käufer, PLP von allen Verlusten, Kosten, Schäden, Haftungen oder Ausgaben (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, die Kosten von Klagen und Anwaltskosten), die sich aus einem solchen Unfall oder einer solchen Fehlfunktion ergeben, zu verteidigen, freizustellen und schad- und klaglos zu halten.

11. TOLERANZEN UND ABWEICHUNGEN. Mit Ausnahme der vom Käufer festgelegten und von PLP schriftlich bestätigten Bedingungen werden die Waren in Übereinstimmung mit den Standardverfahren von PLP hergestellt. Alle Waren, einschließlich derjenigen, die nach genauen Spezifikationen hergestellt werden, unterliegen jedoch Toleranzen und Schwankungen, die mit den guten Herstellungspraktiken in Bezug auf Abmessungen, Gewicht, Querschnitt, Zusammensetzung, mechanische und elektrische Eigenschaften, normalen Schwankungen der Oberflächen- und Innenbedingungen und der Qualität sowie Abweichungen von Toleranzen und Schwankungen im Einklang mit praktischen Prüf- und Überwachungsmethoden übereinstimmen.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS. PLP leistet dem Käufer Gewähr, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren bei normaler und ordnungsgemäßer Verwendung für einen Zeitraum von einem Jahr ab Versanddatum den schriftlichen Spezifikationen, denen PLP zugestimmt hat, entsprechen. Die vorstehende Gewährleistung erstreckt sich nicht auf, und PLP gibt keine Gewährleistung in Bezug auf, (i) Waren, die Missbrauch, Fehlgebrauch, Fehlanwendung, Vernachlässigung, Änderung oder Unfall ausgesetzt sind, betreffend unsachgemäße und falsche Installation oder Wartung oder anormale Einsatzbedingungen, Temperatur, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Stoffe und (ii) Materialien, Teile, Waren oder andere Komponenten, die von einer anderen Firma als PLP hergestellt werden.

DIE VORSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT IST AUSSCHLIESSLICH UND ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER ANDERWEITIG DURCH GESETZESVORSCHRIFTEN, HANDEL, NUTZUNG ODER GESCHÄFTSABLAUF ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT DARAUF BESCHRÄNKT, AUF DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Der Käufer verpflichtet sich, PLP innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung des angeblichen Gewährleistungsanspruches gegen den Käufer, oder nachdem er diese feststellen hätte müssen, schriftlich über jeden Anspruch aus der oben genannten Gewährleistungspflicht zu informieren. Die Zeit ist dabei von wesentlicher Bedeutung, und wenn der Käufer PLP nicht innerhalb der erforderlichen Zeit schriftlich über den angeblichen Gewährleistungsanspruch informiert, wird PLP von jeglicher Verpflichtung oder Haftung für diese Verletzung der Gewährleistung befreit. Die vorgenannte Gewährleistungspflicht des Käufers erstreckt sich nur auf den Käufer und auf keine andere Person oder Körperschaft. Der Käufer verpflichtet sich, PLP vollen Zugriff auf alle relevanten Aufzeichnungen und Daten des Käufers zu gewähren. PLP kann nach eigenem Ermessen die Leistungspflicht verzögern, bis PLP für alle vom Käufer erworbenen Waren vollständig bezahlt worden ist.

13. RECHTSBEHELFE UND EINSCHRÄNKUNGEN DER RECHTSBEHELFE. Im Falle einer wesentlichen Verletzung der oben genannten Gewährleistung wird PLP nach eigenem Ermessen dem Käufer eine Gutschrift erteilen oder fehlerhafte Waren reparieren oder ein Ersatzteil oder Waren liefern, dies unter der Voraussetzung, dass der Käufer den angeblichen Gewährleistungsanspruch innerhalb der erforderlichen Frist schriftlich angezeigt hat.

DIE HIERIN DARGELEGTEN RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL, DIE DEM KÄUFER ZUR VERFÜGUNG STEHEN, SO DASS DIE GUTSCHRIFT VON PLP AUF DEM KONTO DES KÄUFERS ODER DIE REPARATUR ODER DER ERSATZ EINE ERFÜLLUNG ALLER PFLICHTEN VON PLP DARSTELLT. PLP IST NICHT HAFTBAR FÜR FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN JEDGLICHER ART, NOCH IST PLP UNTER IRGENDWELCHEN UMSTÄNDEN HAFTBAR FÜR SCHÄDEN, DIE ÜBER DEN PREIS DER VOM KÄUFER GEKAUFTEN WARE HINAUSGEHEN, SEI ES AUS VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSRECHTLICHEN ODER SONSTIGEN GRÜNDEN, UND OB DER VERLUST, DIE KOSTEN, DIE STRAFE ODER DER SCHADEN VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAR WAREN ODER NICHT.

Auf Verlangen von PLP werden die angeblich fehlerhaften Waren zur Überprüfung an PLP zurückgesandt, und zwar auf seine Anweisung und Kosten. Keine Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung an PLP zurückgegeben werden. Stellt PLP fest, dass die zurückgesandten Waren nicht unter die vorgenannte Gewährleistung fallen, behält sich PLP das Recht vor, dem Käufer alle Transportkosten und Kosten in Rechnung zu stellen, die PLP bei der Prüfung, Verarbeitung oder Handhabung dieser Waren entstehen. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verletzung dieses Vertrages ergeben, müssen innerhalb von zwei (2) Jahren nach Entstehen des Klagegrundes geltend gemacht werden.

14. VERSÄUMNIS ODER VERZÖGERUNG. PLP haftet nicht für Verzug oder Verzögerung bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, wenn dieser Verzug oder diese Verzögerung direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist: (a) Unfälle, Ausfälle oder mechanisches Versagen von PLPs Werksmaschinen oder -ausrüstungen; Streiks oder andere Arbeitskämpfe oder Arbeitskräftemangel; Feuer; Überschwemmung; Kriege; höhere Gewalt; Verzögerungen durch einen Lieferanten; Verzögerungen beim Transport oder Mangel an Transporteinrichtungen; Embargos; Mangel an oder Verringerung der Energiequellen; Prioritäten, Zuweisungen,

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Beschränkungen, Einschränkungen oder andere Handlungen, die von nationalen, staatlichen oder lokalen Regierungen oder einer Unterabteilung, einem Büro oder einer Agentur davon benötigt oder verlangt werden; oder (b) jede andere Ursache, die außerhalb der Kontrolle von PLP liegt.

15. STORNIERUNG. Der Käufer kann Bestellungen wegen Lieferverzögerungen oder anderer Gründe nicht stornieren, bis PLP eine schriftliche Mitteilung über diese Absicht erhalten hat. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, alle zuvor versandten Waren anzunehmen und zu bezahlen und Stornogebühren zu zahlen, die auf den Kosten oder Verpflichtungen, die PLP für Waren, die sich in der Produktion für den Käufer befinden, eingegangen ist, basieren. PLP behält sich das Recht vor, eine Stornogebühr in Höhe von mindestens € 50,00 oder 25 % des Kaufpreises für den nicht versandten Teil der Bestellung zu erheben, die der Käufer storniert.

16. MITTEILUNGEN. Jede Mitteilung an PLP, die nach diesem Vertrag erforderlich oder zulässig ist, gilt als wirksam zugestellt, wenn sie in schriftlicher Form und durch persönliche Zustellung an PLP zugestellt wird oder per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein (oder einer solchen Form der Postzustellung, die dafür von den Postbehörden ersetzt wird), Porto bereits bezahlt, an PLP an die auf der Vorderseite angegebene Adresse geschickt wird.

17. VERTRAULICHKEIT. Der Käufer stimmt zu, dass alle Informationen, die von PLP im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt oder von PLP erhalten werden, vertraulich sind, und er verpflichtet sich, (i) diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder (ii) diese Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden.

18. EIGENTUMSVORBEHALT. PLP behält sich das Eigentum an allen Waren und allen Erlösen und Produkten vor, bis alle fälligen oder fällig werdenden Beträge bezahlt sind. Jede Rücknahme und Entfernung von Produkten berührt nicht die anderen Rechtsansprüche von PLP. Der Käufer erklärt sich ohne weitere Gegenleistung jederzeit damit einverstanden, alle weiteren Handlungen, die PLP vernünftigerweise verlangen kann, um das Eigentum von PLP zu erhalten, durchzuführen oder auszuführen.

19. GEISTIGES EIGENTUM. PLP ist Eigentümer des gesamten geistigen Eigentums an den Waren, und der Käufer unterstützt PLP kostenlos bei der Einreichung aller Unterlagen, die zum Nachweis des Eigentums von PLP erforderlich sind. PLP wird den Käufer gegen jede Verletzungsklage verteidigen und den daraus resultierenden endgültigen Schadenersatz zahlen, vorausgesetzt, dass (a) der Käufer PLP unverzüglich schriftlich über jede Forderung informiert und (b) PLP die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen hat. Diese Verpflichtung gilt nicht für Ansprüche aus Kombinationen von Waren mit von Dritten bereitgestellten Waren oder für Ansprüche, die sich aus der Übereinstimmung der Waren mit der Konstruktion oder den Spezifikationen des Käufers ergeben oder die der Käufer annimmt und von PLP für etwaige Ansprüche schadlos halten wird.

20. SONSTIGES. Das Versäumnis einer der Parteien, auf die Erfüllung einer Bestimmung oder Bedingung zu bestehen oder ein Recht oder Privileg auszuüben, verzichtet nicht auf die künftige Erfüllung dieser Bestimmung oder Bedingung, eines Rechts oder Privilegs oder anderer Bestimmungen, Bedingungen, Rechte oder Privilegien, unabhängig davon, ob sie gleich oder ähnlich sind. Die hier genannten Rechte und die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht Österreichs. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Parteien und ihre jeweiligen Gesamtrechtsnachfolger und Einzelrechtsnachfolger verbindlich. Jede dieser Bestimmungen ist trennbar, und sollte eine dieser Bestimmungen für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und bleiben in vollem Umfang in Kraft. Die Kauselüberschriften dienen ausschließlich der Bequemlichkeit und dem Hinweis der Parteien und stellen keinen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PLP nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu übertragen.

21. ETHISCHES VERHALTEN. Der Käufer, seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Vertreter und Subunternehmer ("Vertreter") sind verpflichtet, jederzeit die höchsten ethischen Standards einzuhalten und Interessenkonflikte bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags sind der Käufer und seine Vertreter verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und sonstigen Anforderungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, solche, die Bestechung, Korruption, Kickbacks oder ähnliche unmoralische Praktiken wie den Foreign Corrupt Practices Act der USA und den auf seiner Website verfügbaren Verhaltenskodex von PLP verbieten. Der Käufer hat PLP von allen Geldbußen, Strafen, Aufwendungen oder sonstigen Verlusten schad- und klaglos zustellen, die PLP aufgrund einer Verletzung durch den Käufer entstehen.

22. Kündigung durch PLP: Wenn der Käufer einem der in Klausel 22 aufgeführten Ereignisse ausgesetzt wird, kann PLP den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen.

22.1. Für die Zwecke von Klausel 22 sind die relevanten Ereignisse:

22.2. Wenn der Käufer die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder auszusetzen droht oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder seine Schulden einzugestehen oder entweder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen oder keine vernünftige Aussicht darauf hat oder (im Falle einer Personengesellschaft) einen Partner hat, für den eine der vorgenannten Bestimmungen gilt;

22.3. Wenn der Käufer Verhandlungen mit allen oder einer Gruppe seiner Gläubiger im Hinblick auf die Umschuldung seiner Schulden aufnimmt oder einen Ausgleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern vorschlägt oder eingeht, mit Ausnahme (wenn der Käufer ein Unternehmen ist), bei denen diese Ereignisse ausschließlich zum Zwecke eines Plans für eine solvente Verschmelzung des Käufers mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder für die solvente Sanierung des Käufers stattfinden;

(im Falle eines Unternehmens),

22.4. Wenn ein Antrag gestellt, eine Mitteilung gemacht, ein Gesellschaftsbeschluss oder ein Gerichtsbeschluss gefasst wird, für oder im Zusammenhang mit der Auflösung des Käufers, außer für den alleinigen Zweck eines

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Plans für eine solvente Verschmelzung des Käufers mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder die solvente Sanierung des Käufers;

22.5. bei Gericht ein Antrag auf Bestellung eines (Insolvenz)Verwalters gestellt oder ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird oder wenn eine Mitteilung über die Absicht, einen Verwalter zu bestellen, gemacht wird oder wenn ein Verwalter über den Käufer bestellt wird;

22.6. der Inhaber eines Pfandrechts betreffend Vermögenswerte des Käufers berechtigt geworden ist, einen (Zwangs)Verwalter zu ernennen oder ein solcher ernannt wurde;

(im Falle einer Einzelperson),

22.7. Wenn der Käufer Gegenstand eines Insolvenzantrags oder einer Insolvenzeröffnung ist;

22.8. Wenn der Käufer stirbt oder aufgrund von Krankheit oder Unfähigkeit (gleichgültig ob geistig oder körperlich) nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, oder ein Patient im Sinne des Gesundheitsrechts wird, wenn ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Käufers eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme vornimmt oder ein anderes Verfahren, das auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon geht, einleitet oder Klage erhebt, und eine solche Pfändung oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 14 Tagen wieder beendet wird;

22.9. Wenn eine Person berechtigt wird, einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des Käufers zu bestellen oder ein Insolvenzverwalter über das Vermögen des Käufers bestellt wird;

22.10. jedes Ereignis in Bezug auf den Käufer in einer Gerichtsbarkeit, der er unterliegt, eintritt oder ein Verfahren eingeleitet wird, das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der in den vorstehenden Klauseln 22.2 bis 22.9 (einschließlich) genannten Ereignisse hat;

22.11. der Käufer die Ausübung seines gesamten Geschäfts oder eines wesentlichen Teils davon aussetzt, auszusetzen droht, einstellt oder auszusetzen droht; oder

22.12. sich die finanzielle Lage des Käufers in einem Maße verschlechtert, dass nach Ansicht von PLP die Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

22.13. Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann PLP die Bereitstellung der Waren im Rahmen des Vertrages oder eines anderen Vertrages zwischen dem Käufer und PLP aussetzen, wenn der Käufer einem der in Klausel 22.2 bis Klausel 22.10 aufgeführten Ereignisse unterliegt oder PLP der begründeten Annahme ist, dass der Käufer kurz davor steht, einem von ihnen unterworfen zu werden, oder wenn der Käufer einen aus diesem Vertrag fälligen Betrag am Fälligkeitstag der Zahlung nicht bezahlt.

23. Bei Beendigung des Vertrages aus irgendeinem Grund hat der Käufer PLP unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen von PLP zu zahlen. Die Beendigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grunde, berührt nicht die Rechte, Rechtsmittel, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind.

24. Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung des Vertrages hinausgehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft.